**Niederlassung in eigener Praxis**

**Informationen und Hinweise**

**Stand: September 2016**

*Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sollen notwendige Hinweise und weitere Anregungen für die nicht abhängige, freiberufliche Ausübung des tierärztlichen Berufes gegeben werden.*

**Rechtsgrundlage der Niederlassung**

Das Recht jeder approbierten Tierärztin/ jedes approbierten Tierarztes auf die Begründung einer Niederlassung ergibt sich aus der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 2014 (DTBl. 2014, S. 1179).

Dazu folgender Auszug:

***§ 11 Niederlassung***

*(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).*

*(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung derselben sind der Tierärztekammer und dem zuständigen Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich mitzuteilen.*

*(3) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem/-logo entsprechend der Anlage 1angebracht werden. Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben.*

*(4) Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an bis zu zwei weiteren Standorten eine Praxis (Zweigpraxis) betreiben. Dies ist der Tierärztekammer und dem zuständigen Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. Die Zweigpraxis ist als solche zu kennzeichnen.*

*(5) Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen. Näheres regelt die Notfalldienst-ordnung (Anlage 2).*

*(6) Niedergelassene Tierärzte können sich als „praktizierender (prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch die Tier-ärztekammer erhalten hat.*

**Anmeldung eines Röntgengerätes**

Die Anzeige bzw. Einholung der Genehmigung für den Betrieb der Röntgenanlage hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Betrieb eines Röntgengerätes ist nur mit einem gültigen Nachweis der *Fachkunde im Strahlenschutz* zulässig (Aktualisierungspflicht aller fünf Jahre).

Kontaktdaten: **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**

Fachbereich 5 Arbeitsschutz

Postfach 1802

06815 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340-6501-0,

**Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten**

Tierärztinnen/Tierärzte können Tiermedizinische Fachangestellte in einer Ausbildungszeit von drei Jahren ausbilden. (Rechtsgrundlage: Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der aktuellen Fassung.

Für Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Silke Michel

Geschäftsführerin